

## **Gebührenordnung der Architektenkammer Sachsen**

Auf der Grundlage von § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 i. V. m. § 25 Abs. 3 des Sächsischen Architektengesetzes (SächsArchG) vom 28. Juni 2002 (SächsGVBl. Seite 207) hat die Vertreterversammlung am 23. Mai 2003 folgende Gebührenordnung der Architektenkammer Sachsen beschlossen und zuletzt geändert am 30. April 2010:

### **§ 1 Erhebung von Kosten durch die Architektenkammer Sachsen**

- (1) Die Architektenkammer Sachsen erhebt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Gegenständen, für die Vornahme von Amtshandlungen, insbesondere für das Eintragungs- und Schlichtungsverfahren sowie für Veranstaltungen der Fortbildung Gebühren und Auslagen (Kosten) nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung. Unterliegen die Amtshandlungen und Leistungen nach Satz 1 der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.
- (2) Soweit in dieser Gebührenordnung keine Regelungen getroffen sind, gelten § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Satz 7, § 6 Abs. 4; § 8; § 9 Abs. 2; § 12 Abs. 3; § 15; § 16 und die §§ 21 bis 23 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.9.1999 (SächsGVBl. Seite 545), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.01.2003 (SächsGVBl. Seite 2) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (3) Die Kosten für Amtshandlungen und die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Gegenständen der Architektenkammer fließen dieser zu.

### **§ 2 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Einrichtungen und Gegenstände der Architektenkammer in Anspruch nimmt und wer die Amtshandlungen veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren sowie im Schlichtungsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 3, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

- (3) Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten gegenüber der Architektenkammer schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebühren**

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Amtshandlungen nebeneinander oder mit anderen zusammen vorgenommen, so ist für jede Amtshandlung die vorgesehene Gebühr zu erheben. Satz 1 gilt für die gleichzeitige Inanspruchnahme von Einrichtungen und Gegenständen der Architektenkammer entsprechend.
- (2) Bei der Ablehnung eines Antrages kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Verwaltungsgebühr bis auf ein Viertel ermäßigt werden. Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Verwaltungsgebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhöht werden.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung zu erheben. Es sind jedoch mindestens 5 EUR zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.
- (4) Tritt der Teilnehmer von der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung zurück, ist die Höhe der Gebühr nach dem Fortgang der Vorbereitung und Organisation und dem entstandenen Aufwand zu bemessen. Der entstandene Aufwand umfasst insbesondere auch die Kosten, die der Architektenkammer auf Grund der notwendigen Stornierung einer bereits gebuchten Leistung Dritter in Folge des Rücktrittes von der Teilnahme zusätzlich entstehen. Für die Erhebung der Gebühr gelten folgende Maßgaben:
  - a) Erfolgt der Rücktritt von der Teilnahme bis sieben Tage vor der Veranstaltung, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zu einem Drittel der vollen Teilnahmegebühr zu erheben.
  - b) Erfolgt der Rücktritt von der Teilnahme innerhalb von sechs Tagen bis einen Tag vor der Veranstaltung, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der vollen Teilnahmegebühr zu erheben.
  - c) Erfolgt der Rücktritt von der Teilnahme am Tag der Veranstaltung, ist die volle Teilnahmegebühr zu erheben. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn ein angemeldeter Teilnehmer an der Veranstaltung nicht teilnimmt.

## **§ 4 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis der Architektenkammer. Das Kostenverzeichnis ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührenordnung.
- (2) Ist für die Bemessung von Gebühren in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen (Mindest- und Höchstgebühr oder nur Höchstgebühr) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache zu berücksichtigen.

## **§ 5 Rechtsbehelfsverfahren**

- (1) Die für ein Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist eine Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf erhoben, ist eine Gebühr bis zu 5000 EUR zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt 10 EUR.
- (2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, so werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrages.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung oder der Inanspruchnahme von Einrichtungen und Gegenständen der Architektenkammer im Sinne des § 1 Abs. 1 entstehen und nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind.
- (2) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn eine Gebühr ermäßigt wird oder nicht zu erheben ist.
- (3) Auslagen sind insbesondere:
  - a) Entgelte für Postzustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren,

- b) Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen,
- c) Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen, insbesondere Aufwendungen für die Erstellung von Gutachten,
- d) Kosten für Dienstreisen im Sinne der Entschädigungsregelungen der Architektenkammer Sachsen und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
- e) die durch Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen.

### **§ 7 Schreibauslagen**

Für die auf Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis der Architektenkammer bestimmt.

### **§ 8 Entstehung der Kostenpflicht**

- (1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, wenn mehrere Amtshandlungen vorzunehmen sind, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung. Schreibauslagen nach § 7 entstehen mit der Erstellung der begehrten Ausfertigung oder Abschrift.
- (2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 entstehen die Kosten mit der Ablehnung, in den Fällen des § 3 Abs. 3 mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages, in den Fällen des § 5 Abs. 2 mit der Zurücknahme oder der Erledigung des Rechtsbehelfs.
- (3) Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Gegenständen der Architektenkammer entstehen mit der Inanspruchnahme.
- (4) Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Fortbildung entstehen mit der Anmeldung für die betreffende Veranstaltung.

### **§ 9 Fälligkeit**

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Architektenkammer einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## **§ 10 Kostenvorschuss**

- (1) Die Architektenkammer kann Amtshandlungen, die auf Antrag vorgenommen werden, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.
- (2) Bei Anträgen auf Eintragung in die Architekten- und die Stadtplanerliste oder das Gesellschaftsverzeichnis sowie bei Aufnahme in das Verzeichnis der auswärtigen Architekten und Stadtplaner ist ein Vorschuss in Höhe der Gebühr zu entrichten, die für die Eintragung bzw. Aufnahme erhoben wird.
- (3) Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 11 Säumniszuschläge**

- (1) Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Kostenbetrages zu entrichten, wenn dieser 50 EUR übersteigt. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 EUR teilbaren Betrag. Die Kosten gelten bei wirksam geleisteter Zahlung als entrichtet
  - a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Einganges bei der Architektenkammer,
  - b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Architektenkammer an dem Tag, an dem der Betrag gutgeschrieben wird,
  - c) bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.
- (2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu fünf Tagen nicht erhoben.
- (3) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.
- (4) § 12 dieser Gebührenordnung sowie § 21 Abs. 3 bis 7 und § 22 SächsVwKG gelten entsprechend.

## **§ 12 Stundung, Erlass, Niederschlagung**

- (1) Kosten, deren Zahlung für den Kostenschuldner mit erheblichen Härten verbunden ist, können auf Antrag gestundet werden, wenn dadurch der Kostenanspruch nicht gefährdet wird. Für gestundete Kosten werden Zinsen in Höhe von 0,5 vom Hundert pro vollem Monat erhoben. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

- (2) Im Falle einer unbilligen Härte können Kosten auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.
- (3) Kosten können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe der beizutreibenden Kosten stehen.
- (4) Über Stundung, Erlass und Niederschlagung entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes wird durch den Haushaltsausschuss vorbereitet. Dieser hat dem Vorstand einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen. Die Entscheidung ist zu begründen, der Zeitraum ihrer Gültigkeit ist anzugeben. Über die Entscheidung ist ein Protokoll anzufertigen.

### **§ 13 Unterbliebene und fehlerhafte Kostenentscheidungen**

- (1) Die Kostenentscheidung ist von Amts wegen nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der kostenpflichtigen Amtshandlung unterblieben ist.
- (2) Solange die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, können fehlerhafte Kostenentscheidungen von Amts wegen von der Architektenkammer geändert werden; die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde bleiben unberührt.

### **§ 14 Vollstreckung der Kosten**

Die Vollstreckung der Kosten erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen vom 17. 7.1992 (SächsGVBl. Seite 327) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 15 Besondere Leistungen der Architektenkammer Sachsen**

- (1) Für besondere Leistungen, die nicht unter § 1 Abs. 1 fallen, erhebt die Architektenkammer eine angemessene Gegenleistung von 5 EUR bis 25.000 EUR.
- (2) Die Höhe der Gegenleistung ist nach dem mit der Leistung verbundenen Aufwand und der Bedeutung der Leistung für die Beteiligten zu bemessen. Es gilt das Gebot der Kostendeckung.
- (3) Die Vorschriften der §§ 8 bis 13 dieser Gebührenordnung sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe OST, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 14.11.1998, geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 11.6.1999, außer Kraft.

## ANLAGE - KOSTENVERZEICHNIS

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
<b>1.</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	1.	Beglaubigungen pro Blatt	3,00
	2.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen, Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifstellen zu erheben sind)	10,00
	3.	In den Fällen der Tarifstellen 1 und 2 zahlen Mitglieder, die nach der Beitragsordnung nur den Mindestbeitrag zahlen, 25 % der Gebühren, jedoch mindestens	2,50
<b>2.</b>		<b>Eintragungsverfahren/ Führen der Berufsbezeichnung</b>	
	1.	Architekten und Stadtplaner	
	1.1	Eintragung gem. § 5 Abs. 1, § 5a, 5c SächsArchG	160,00
	1.2	Eintragung von Antragstellern, die bereits nach einer Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 26 Abs. 1 Satz 4 SächsArchG Mitglied des Versorgungswerkes sind	80,00
	1.3	Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen von Absolventen gem. § 26 Abs. 1 Satz 4 SächsArchG vor der Aufnahme in das Versorgungswerk	80,00
	1.4	Eintragung gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 SächsArchG	260,00 bis 340,00
	1.5	Eintragung gem. § 5 Abs. 3 SächsArchG	80,00
	1.6	Aufnahme der Anzeige und Prüfung der Nachweise sowie Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Architekten und Stadtplaner gem. § 8b Abs. 3 i.V.m. § 8a Abs. 3 Satz 1 SächsArchG	160,00
	2.	Gesellschaften	
	2.1	Eintragung von Gesellschaften gem. § 9 und 11 SächsArchG in das Gesellschaftsverzeichnis	260,00
	2.2	Aufnahme der Anzeige und Prüfung der Nachweise auswärtiger Gesellschaften gem. § 10 Abs. 2 SächsArchG	260,00
	3.	Neuausstellung oder Änderungen von Urkunden/Bescheinigungen	
	3.1	Änderung der Art und Weise der Berufsausübung	52,00

	3.2	Verlängerung der Gültigkeit	20,00
	3.3	andere Änderungen	20,00
	3.4	In den Fällen der Tarifstellen 3.1 bis 3.3 zahlen Mitglieder, die nach der Beitragsordnung nur den Mindestbeitrag zahlen, 25 % der Gebühren, jedoch mindestens	2,50
	4.	Löschung	
	4.1	Löschung der Eintragung in der Architekten- oder Stadtplanerliste gem. § 7 Abs. 1 Nr. 2 SächsArchG	80,00
	4.2	Löschung der Eintragung in der Architekten- oder Stadtplanerliste gem. § 7 Abs. 1 Nr. 3 bis Nr. 5 sowie § 7 Abs. 2 und Abs. 3 SächsArchG	260,00
	4.3	Löschung der Eintragung in dem Gesellschaftsverzeichnis gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 SächsArchG	80,00
	4.4	Löschung der Eintragung in dem Gesellschaftsverzeichnis gem. § 9 Abs. 5 Nr. 4 bis 6 SächsArchG	260,00
<b>3.</b>		<b>SCHLICHTUNGSVERFAHREN</b>	
	1.	Antragsbearbeitung und Durchführung des Schlichtungsverfahrens pro angefangene Stunde	80,00
	2.	Gebührevorschuß als Festbetrag	240,00
	3.	Pauschale für Portokosten und Fotokopien im Schlichtungsverfahren	25,00
<b>4.</b>		<b>EINTRAGUNGSVERFAHREN FÜR SACHVERSTÄNDIGE</b>	
	1.	Vorprüfung gem. § 5 Abs. 1 der Sachverständigenrichtlinie der Architektenkammer Sachsen für das jeweils beantragte Fachgebiet	307,00
	2.	Sachkundeprüfung gem. § 5 Abs. 2 und § 6 der Sachverständigenrichtlinie der Architektenkammer Sachsen i.V.m. §§ 3 und 4 der Prüfungsrichtlinie für die Sachkundeprüfung von Sachverständigen für das jeweils beantragte Fachgebiet	bis 512,00
	3.	Eintragung für das jeweils beantragte Fachgebiet	256,00
<b>5.</b>		<b>EHRENVERFAHREN</b>	500,00 bis 1000,00
<b>6.</b>		<b>MAHNGBÜHREN</b>	
	1.	Mahngebühr für die Anmahnung von Mitgliedsbeiträgen	25,00
	2.	allgemeine Mahngebühr	10,00

<b>7.</b>		<b>VERANSTALTUNGEN DER FORTBILDUNG</b>	
	1.	Teilnahme an Veranstaltungen der Fortbildung bei bis zu eintägiger oder bei mehrtägiger Dauer	
	1.1	je Veranstaltungstag für - Mitglieder der Architektenkammer Sachsen und ihre Mitarbeiter, - Angehörige des öffentlichen Dienstes, - Mitglieder anderer Architekten- und der Ingenieurkammern und ihre Mitarbeiter, soweit die jeweilige Kammer die Mitglieder der Architektenkammer Sachsen den eigenen Mitgliedern für Veranstaltungen der Fortbildung entsprechend gleichgestellt hat (Gegenseitigkeit), - Mitarbeiter und Mitglieder von Kooperationspartnern sowie die Mitarbeiter der Mitgliedsunternehmen	21,00 bis 154,00
	1.2	Mitglieder der Architektenkammer Sachsen, die nach der Beitragsordnung nur den Mindestbeitrag zahlen, zahlen 50% der Gebühren. Entsprechendes gilt für die Mitglieder anderer Architekten- und der Ingenieurkammern, soweit die jeweilige Kammer die Mitglieder der Architektenkammer Sachsen den eigenen Mitgliedern entsprechend gleichgestellt hat (Gegenseitigkeit) und für Mitarbeiter und Mitglieder von Kooperationspartnern sowie die Mitarbeiter der Mitgliedsunternehmen	10,00 bis 40,00
	1.3	je Veranstaltungstag für Studenten	10,00 bis 40,00
	1.4	je Veranstaltungstag für sonstige Teilnehmer	62,00 bis 410,00
	2.	Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen (insbesondere Vorträge, Werkberichte, Exkursionen, Ausstellungen)	
		je Veranstaltungstag	bis 300,00
<b>8.</b>		<b>SCHREIBAUSSLAGEN</b>	
		Vervielfältigungen mit Lichtpause, Fotokopierer und ähnlichen Geräten	0,25

Die Gebührenordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium des Innern am 10.06.2003 angezeigt und wird hiermit zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost, ausgefertigt.

Architektenkammer Sachsen  
Der Präsident